

Haushaltssatzung der Gemeinde Finkenthal für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	in 2025	in 2026	
1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	613.200	617.800	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	665.200	640.000	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-7.700	-3.900	EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	560.000	565.200	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	600.900	569.800	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-40.900	-4.600	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	130.800	30.800	EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	100.000	0	EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	30.800	30.800	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2025	in 2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	56.000 EUR	56.500 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2025	in 2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	280 v. H.	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.	360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.	360 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025 und 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2026

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2025	in 2026
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	108.363	104.463 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-40.900	-4.600 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.306.156	1.298.456 EUR

Finkenthal, den 20.05.2025




Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Finkenthal für das Haushaltsjahr 2025/2026 vom 20.05.2025 bekannt gegeben. Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Gemeinde Finkenthal liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **27.05.2025 bis 12.05.2025** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

26. Mai 2025

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau